

GR_GERICHTE ZK2 2012 29 vom 22. Oktober 2012

GR Gerichte, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2012_29

FR: GR_GERICHTE ZK2 2012 29 du 22 octobre 2012

IT: GR_GERICHTE ZK2 2012 29 del 22 ottobre 2012

Regeste

Rechtsschutz in klaren Fällen nach Art. 257 ZPO/Ausweisungsgesuch | OR 253-273c Miete

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsteller ist bei Säumnis der Gesuchsgegnerin berechtigt, die Wohnung zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen unter Kostenfolge zulasten der Gesuchsgegnerin. Für die Wohnungsräumung kann Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

E. 3

Diese Anweisung an die Gesuchsgegnerin ergeht unter ausdrücklicher Androhung der Straffolge nach Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Seite 3 — 10

E. 4

Die Gerichtskosten von CHF 750.-- gehen zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

E. 5

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Gesuchsteller mit pauschal CHF 1'500.--, zuzüglich MwSt., ausseramtlich zu entschädigen.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 7

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass innert der 30-tägigen Zahlungsfrist keine rechtsgenügende Verrechnungserklärung seitens von X. erfolgte, weshalb von einem Zahlungsrückstand der Berufungsklägerin ausgegangen werden muss, welcher die am 29. Dezember 2011 ausgesprochene Kündigung rechtfertigte. Auch die übrigen Einwände der Berufungsklägerin vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Demzufolge ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Kündigung unter den konkreten Umständen nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei, nicht zu beanstanden. Die Berufung ist somit abzuweisen.

E. 8

In ihrer Eingabe stellte X. zusätzlich einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und Einsetzung eines bündnerischen Rechtsanwalts als Rechtsvertreter. Dieses Gesuch wurde in einem separaten Verfahren (ERZ 12 357) behandelt.

E. 9

Der Berufungsbeklagte stellt mit Eingabe vom 3. August 2012 den Antrag, es sei X. in Anlehnung von Art. 128 Abs. 3 ZPO wegen mutwilliger Prozessführung mit einer Ordnungsbusse zu ahnden. Zwar ist die vorliegende Berufung - wie vorstehend dargelegt wurde - als aussichtslos zu bezeichnen. Dennoch fehlt es an einer hinreichenden Grundlage für die Aussprechung einer Ordnungsbusse, zumal mit dieser Eingabe die Grenze zur Mutwilligkeit nicht überschritten wurde. Ob dies in anderen Verfahren - wie der Berufungsbeklagte geltend macht - mehrfach geschehen ist, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht beurteilen.

E. 10

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.-- gemäss Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO zu Lasten der Berufungsklägerin, welche überdies den anwaltlich vertretenen Berufungsbeklagten ausseramtlich mit Fr. 900.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen hat.

Seite 10 — 10 erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.